



Nur von VGW auszufüllen

Nr. Eingang

Zurück an die

Verbandsgemeindewerke Loreley
Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung
Dolkstraße 3
56346 St. Goarshausen

AUSKUNFT: Maik Winterwerber
VERW. GEBÄUDE: Friedrichstraße 12, 56338 Braubach
TEL.: 06771 / 919-233
FAX: 06771 / 919-250
E-Mail: m.winterwerber@vg-loreley.de
HOMEPAGE: www.vg-loreley.de

Antrag, Änderung, Kündigung, Versetzung oder Wiederaufnahme auf Wasserversorgung

1. Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

Telefon (gegebenenfalls tagsüber)

E-MAIL-Adresse

Für das Grundstück

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Stadt / Ortsgemeinde	Parzelle/Flurstück	Flur
------------------	---------------------------	--------------------	------

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Stadt / Ortgemeinde	Eigentümer, falls nicht Antragsteller
------------------	--------------------------	---------------------------------------

- 2. Beantragt wird die**
- neue Anschlussleitung Änderung der Anschlussleitung
 - Kündigung der Versorgung und endgültige Abtrennung der Wasserleitung
 - Versetzung der Zähleranlage Wiederaufnahme der Wasserversorgung

Eine Regenwassernutzung (z. B. Zisterne) Eigenversorgung ist vorhanden / geplant ja nein

3. Über den Hausanschluss sollen versorgt werden

3.1 Haushalt Gewerbe öffentliche Einrichtung _____

3.2 Anzahl der zu versorgenden Geschosse: _____ 3.3 Anzahl der Wohnungen: _____

3.4 zusätzliche besondere Entnahmeeinrichtungen: ja nein wenn ja, besondere Angaben erforderlich.

3.5 Bei neuer Anschlussleitung: gewünschte Größe der Hausanschlussleitung : Zoll _____
gewünschte Größe des Wasserzählers: bis zu Qn _____

- 4. Es ist sicherzustellen, dass der Wasserzähler an einer immer zugänglich und frostfreien Stelle eingebaut werden kann.**

5. Beschreibung der geplanten Anlage

5.1 Grundstücksgröße _____ m²

5.3 Bezeichnung des Bauvorhabens

5.2 Umbauter Raum (nach DIN 277)
(Nachweis gem. Bauantrag) _____ m³

z.B. Wohnhaus, Hotel, Gärtnerei, Produktionsbetrieb u.s.w.

6. Hinweis und Erklärung zu Erdarbeiten

- 6.1. Die Erdarbeiten auf dem vorbezeichneten Grundstück, werden im privaten Bereich durch den Grundstückseigentümer bzw. von einer durch den Grundstückseigentümer beauftragten Firma ausgeführt.**

7. Von dem Antragsteller sind diesem Antrag beizufügen:

- maßstabgerechte Grundrisszeichnung mit Geschossangabe und der **Eintragung des Wasserzählerstandortes**.
- amtlicher Katasterplan mit **Eintragung des Bauvorhabens**.

8. Herstellung, Änderung, Versetzung, Wiederaufnahme der Versorgungsleitung und Kündigung der Versorgung mit entgültiger Abtrennung der Wasserleitung.

Die Verbandsgemeinde erhebt Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

Beachtung: Allgemeine Wasserversorgungssatzung: § 10, §14 und § 17

Entgeltsatzung Wasserversorgung: § 28 Abs. 1

Fehlende Unterlagen erschweren die Bearbeitung und verzögern den Gesamtablauf

9. Allgemeiner Hinweis

- Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular in allen Teilen sorgfältig auszufüllen und nach Unterzeichnung durch **alle** Grundstückseigentümer in zweifacher Ausfertigung bei der Verbandsgemeindewerke Loreley einzureichen ist.
- Die zweite Ausfertigung erhalten Sie nach Genehmigung des Antrages zurück.**
- Der Wasserzähler muss installiert sein, bevor die Verbrauchsanlage oder Teile davon in Betrieb genommen werden. Ein Verstoß hiergegen hat u.a. Maßnahmen nach § 30 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung zur Folge.
- Das Wasser wird nur für eigene Zwecke sowie für Mieter und ähnliche Berechtigte zur Verfügung gestellt. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- Daten aus dem mit Ihnen bestehenden Versorgungsverhältnis werden von uns nur zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.
- Regenwasseranlagen oder sonstige Eigenversorgungsanlagen bedürfen der Teilbefreiung aus dem Anschluss- und Benutzungzwang (siehe § 8 der Allgem. Wasserversorgungssatzung).
- Die Trinkwasserleitung ist in das Gebäude durch ein Schutz-/Leerrohr zu führen. Die gas- und wasserdichte Abdichtung des Schutz- oder Leerohres gegen das Gebäude bzw. gegen die Gebäudebestandteile (z.B. bei Durchführung durch eine Aussparung in der Bodenplatte, durch die Kellerwand etc.) ist Aufgabe des Bauherren/Antragsteller). Er haftet für die Dichtigkeit.
- Bei Neuanschlüssen werden keine Steigrohrzähler verbaut.

**Grundsätzlich gilt für Gas- und Wasserdurchführungen
die Technische Regel DVGW VP 601.**

10. Hinweise für Hausinstallationen / Kundenanlagen

1. Die Kundenanlagen dürfen nur durch einen autorisierten Handwerksbetrieb errichtet oder wesentlich verändert werden.
2. Die Ausführung der Hausinstallationsleitungen müssen der jeweils geltenden, behördlichen Vorschriften und Verfüγungen, sowie den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) den Vorschriften des deutschen Normausschusses und den besonderen Anforderungen des Wasserwerkes entsprechen.
3. Bei erforderlichen Druckerhöhungsanlagen sowie bei Feuerlöschanlagen ist die technische Planung rechtzeitig mit dem Wasserwerk abzustimmen. Die Hausinstallationsleitungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Eine Erdung von Blitzableitern an den Wasserleitungen ist nicht gestattet. Die Erdung elektrischer Anlagen an Wasserleitungen ist unzulässig.

11. Erklärung der Verbandsgemeindewerke

Die Verbandsgemeindewerke Wasser genehmigt Ihren Antrag unter folgender Auflage/Bedingung:

Braubach, den _____

Unterschrift der Verbandsgemeindewerke Loreley

12. Erklärung der/des Antragsteller/s

Das Antragsformular wurde in allen Teilen sorgfältig und wahrheitsgemäß ausgefüllt.

Die unter **Punkt 9 und 10** aufgelisteten allgemeine Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die unter **Punkt 11** aufgeführten Auflagen/Bedingungen der VGW-Wasserversorgung und die im Antrag auf Wasserversorgung vorgenommenen Änderungen akzeptiere/n ich/wir.

Ohne Unterschrift des Unternehmers, keine Montage des Wasserzählers

Ort,Datum

Ort,Datum

(Stempel/Unterschrift eines
Installationsunternehmens)

Unterschrift aller Grundstückseigentümer

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeinde Loreley und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage www.vg-loreley.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrer Verbandsgemeinde Loreley.

Sonstige Bestimmungen und Hinweise

1. Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungssatzungseinrichtungen - Allgemeine Wasserversorgungssatzung - der Verbandsgemeindewerke Loreley vom 25.01.2018
2. Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgelsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeindewerke Loreley vom 25.01.2018.
3. Die Verlegung von Anschlussleitungen (von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler) erfolgt grundsätzlich durch die Verbandsgemeindewerke Loreley.
4. Aus organisatorischen Gründen bitten wir, uns den von Ihnen vorgesehenen Verlegungstermin für den Grundstücksanschluss 14 Tage vorher mitzuteilen.
5. Alle Leitungs- und Verbrauchsanlagen sind nach den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung sowie der DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile auszuführen. Mit den Installationsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Verbandsgemeindewerke zugestimmt haben.
6. Wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder Betriebswirtschaftswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, trägt der Antragsteller die hierbei anfallenden Mehrkosten und hat auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
7. Mit einzureichen ist der Vordruck - Erklärung zum Betrieb einer Brauchwasseranlage - und zu beachten ist die Anzeigepflicht von Regenwassernutzungsanlagen (Brauchwasseranlagen)

Ausführung von Erdarbeiten für die Verlegung des Wasserhausanschlusses:

a) Arbeiten im öffentlichen Grund und Boden

Die Aufbruch- und Wiederherstellungsarbeiten für den Hausanschluss im öffentlichen Grund und Boden (öffentliche Straßen, Wege, Plätze) werden grundsätzlich durch die VGW beauftragte Fachfirma ausgeführt.

b) Arbeiten auf dem eigenen Grundstück

Die Erdarbeiten auf dem eigenen Grundstück sind vom Anschlussnehmer auszuführen. Dieser übernimmt die volle Garantie für eine fachgerechte Abwicklung aller Arbeiten. Es wird empfohlen, für die Ausführung der Erdarbeiten eine Fachfirma zu beauftragen. In besonderen Fällen kann die VGW nach vorheriger Absprache mit dem Bauherren auch Fremdfirmen beauftragen.

Die Festlegung der Trassierung der Hausanschlussleitungen und die zeitliche Abwicklung aller Arbeiten sind in enger Zusammenarbeit mit unserer technischen Abteilung zu treffen. Die Grabenabmessungen werden an der Baustelle festgelegt. In der Regel gilt bei Grabenarbeiten eine Breite von 60 cm. Die Rohrdeckung beträgt bei Wasserleitungen mindestens 1,00 m. Der Rohrgraben ist in erforderlicher Breite auszuheben, das Aushubmaterial ist seitlich zu lagern, dabei muss ein Arbeitsraum von beidseitig 60 cm Breite freigehalten werden. Ab einer Tiefe von 1,25 m sind die Grabenwände abzuböschken bzw. zu verschalen (siehe DIN 4124). Die Grabensohle ist steinfrei einzubauen und von Fremdkörpern und Wasser freizuhalten, ein Sand Bett von ca. 10 cm ist einzubringen. Nach dem Einlegen der Hausanschlussleitung und erfolgter Sicht- bzw. Druckprobe sind diese mit ca. 20 cm Sand abzudecken und von Hand zu verdichten.

Der restliche Rohrgraben ist in Lagen von 30 cm mit steinfreiem Auffüllmaterial zu verfüllen und zu verdichten. Mauer-durchbrüche sind in entsprechender Größe nach Vorgabe der VGW herzustellen und nach Verlegung der Schutzrohre bauseits wasserdicht zu verschließen.

Bei Kündigung der Versorgung und endgültiger Abtrennung der Anschlussleitung:

Die Beseitigung, bzw. gas- und wasserichter Verschließung der außerbetriebgesetzten Anschlussleitung ist vom Antragsteller auf dem Grundstück selbst zu besorgen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, die vorstehenden Bestimmungen und Hinweise gelesen und anerkannt zu haben.

Die aus diesem Antrag entstehenden Kosten trägt der: Antragsteller

Bauherr

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Grundstückseigentümer (falls abweichend)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Verbandsgemeinde Loreley und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage www.vg-loreley.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrer Verbandsgemeinde Loreley.